

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Ermittlungen in Vermisstenfällen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der konkrete Ablauf der Fahndungsmaßnahmen bei einer Vermisstenanzeige ist, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, unter Angaben zur Anzeigenerstattung, über die Einbeziehung von einzelnen Behörden oder Einsatzgruppen (z. B. DRK, Feuerwehr, THW, aber auch Bundespolizei oder Hundertschaften der Bereitschaftspolizei), der von den Ermittlungsbehörden verwendeten Techniken, dem Einsatz von nationalen und internationalen Datenaustauschplattformen (bitte unter der Nennung derselben), bis hin zur Entscheidungsfindung über die Beendigung von aktiven Fahndungsmaßnahmen;
2. wie sich in den letzten zehn Jahren, jeweils unterteilt für das jeweilige Jahr, (nachfolgend: „Berichtszeitraum“) die Anzahl der Vermisstenanzeigen im Land im Vergleich zum Bund nach ihrer Kenntnis entwickelt hat, zumindest unter Angabe der Erledigungsquoten für das jeweilige Jahr, der Erledigungsgründe (Auffinden, Unfall, Tod des Vermissten o. ä.), der Staffelung nach dem Alter (unterteilt in die Personengruppen: Kinder bis 13 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Erwachsene bis 60 Jahre, über 60-Jährige);
3. wie sich im Berichtszeitraum die Anzahl der als vermisst gemeldeten Personen im Land im Vergleich zum Bund nach ihrer Kenntnis entwickelt hat, zumindest unter der Vornahme einer Altersstaffelung wie in Ziffer 1 des Antrags;
4. wie sich im Berichtszeitraum die Fahndungsdauer von der Meldung an bis zur Aufklärung im Land im Vergleich zum Bund nach ihrer Kenntnis entwickelt hat, zumindest unter der Vornahme einer Altersstaffelung wie in Ziffer 1 des Antrags und unter Unterteilung der Fahndungsdauer in die Kategorien „bis 24 Stunden“, „bis sieben Tage“, „bis zu einem Monat“, „bis zu einem Jahr“, „bis zu zehn Jahren“ und „ungeklärte Fälle“;

5. inwieweit sich im Berichtszeitraum Angaben zu den Vermisstsein-Gründen im Sinne der Aufschlüsselung nach Clages und Ackermann (Der rote Faden, 13. Auflage, 2016, S. 554) (dortige Kriterien sind: (i) Ursachen in der Person des Vermissten: Ausreißer, persönliche Anlässe, Selbsttötungsabsicht, geistige Verwirrtheit; (ii) Ursachen in den äußeren Umständen: Verirrung, hilflose Lage, Freiheitsberaubung, natürlicher Tod, Suizid, Tötungsdelikt, Unfalltod) treffen lassen, zumindest unter der Vornahme einer Altersstaffelung wie in Ziffer 1 des Antrags und unter Angabe (ungefährer) Anteile für die jeweilige Ursachengruppe;
6. wie groß im Berichtszeitraum der Anteil der Fälle mit einem kriminellen Hintergrund war, zumindest unter Mitteilung der Deliktskategorie und der Aufklärungsquote;
7. wie die nationale und internationale Koordination der Landesbehörden mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren ausgestaltet ist;
8. ob die Landesregierung es nicht als abträglich für eine höhere Aufklärungsquote erachtet, dass in Baden-Württemberg zentralisierte Fahndungsmöglichkeiten wie beispielsweise bei Portalen des LKA NRW, des BKA oder des privaten AmberAlert nicht existieren;
9. wie viele Vermisstenfälle, die älter als zehn Jahre sind, im Berichtszeitraum in Baden-Württemberg, ohne neue Anhaltspunkte („Cold-Case-Fälle“), wieder (intensiv) aufgenommen wurden;
10. inwieweit sie neue technische Möglichkeiten, etwa im Bereich der DNA-Analyse, nicht nur bei länger zurückliegenden Kapitaldelikten („Cold-Case“) sondern auch bei Vermisstenfällen als erfolgsversprechend erachtet und anwendet;
11. welche Hilfe den Angehörigen durch das Land Baden-Württemberg, Krankenkassen etc. zur Verfügung gestellt wird;
12. in welchem Umfang im Berichtszeitraum im Land bei Vermisstenfällen Privatermittler in die Suche einbezogen werden.

04.06.2019

Weinmann, Dr. Goll, Keck, Dr. Schweickert,
Dr. Timm Kern, Haußmann, Hoher FDP/DVP

Begründung

Informationen über die Bearbeitung von Vermisstenfällen in Baden-Württemberg sind nur unzureichend bekannt. Wie einem Bericht des SWR zu entnehmen war, waren aber allein in Baden-Württemberg Ende 2018 1.360 Personen als vermisst gemeldet. Dies zeugt von einer Relevanz dieses Problems. Weitergehende Informationen konnten jedoch aus den offiziellen Berichten durch die baden-württembergischen Behörden nur vereinzelt entnommen werden. Daher bitten die Antragsteller um Beantwortung dieses Antrags.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 Nr. 3-0141.5/1/538 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie der konkrete Ablauf der Fahndungsmaßnahmen bei einer Vermisstenanzeige ist, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, unter Angaben zur Anzeigerstattung, über die Einbeziehung von einzelnen Behörden oder Einsatzgruppen (z. B. DRK, Feuerwehr, THW, aber auch Bundespolizei oder Hundertschaften der Bereitschaftspolizei), der von den Ermittlungsbehörden verwendeten Techniken, dem Einsatz von nationalen und internationalen Datenaustauschplattformen (bitte unter der Nennung derselben), bis hin zur Entscheidungsfindung über die Beendigung von aktiven Fahndungsmaßnahmen;

Zu 1.:

Grundlage für die Vermisstensachbearbeitung ist u. a. die Polizeidienstvorschrift (PDV) 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“. Personen gelten demnach grundsätzlich als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben, ihr Aufenthalt unbekannt ist und für sie eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann, beispielsweise als Opfer einer Straftat, bei einem Unglücksfall, bei Hilflosigkeit oder Selbsttötungsabsicht. Minderjährige Personen gelten in jedem Fall als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt unbekannt ist. Bei ihnen muss grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts Anderes ergeben.

Die Fahndungsmaßnahmen der Polizei Baden-Württemberg nach einer vermissten Person orientieren sich stets am konkreten Einzelfall. Die Polizei trifft dabei alle Maßnahmen, die zur Feststellung des Verbleibs der vermissten Personen führen sowie zur Klärung der Umstände des Vermisstseins dienen können.

In der Regel werden Vermisstenanzeigen durch Angehörige, Freunde oder Bekannte bei der Polizei erstattet. Die erste Befragung ist hierbei grundlegend für die weiteren Maßnahmen. Neben der Erhebung der Personalien, der Personenbeschreibung, Kontaktadressen von Freunden, Bekannten und Hinwendungsorten sowie eines Lichtbildes der vermissten Person sind beispielsweise Hintergrundinformationen zum Verschwinden, zur Person selbst und zu deren Lebensumständen für eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts erforderlich. Weiterhin ist zu ermitteln, ob Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat vorhanden sind.

Die polizeilichen Fahndungsmaßnahmen orientieren sich an der aktuellen Lagebewertung sowie den vorhandenen Ermittlungsansätzen. Abhängig der Einzelfallbeurteilung können beispielhaft folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

- Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, u. a. unter Einbeziehung der im Bereich verkehrenden ÖPNV-Betriebe und Taxiunternehmen, der Rettungsleitstellen und Krankenhäuser sowie der Bundespolizei
- bundesweite Ausschreibung der Person sowie ggf. mitgeführter Sachen in den polizeilichen Informationssystemen, dem Schengener Informationssystem sowie ggf. in der INTERPOL-Datenbank
- Befragung von Bezugspersonen oder von letzten Kontaktpersonen
- Absuche und Durchsuchung von Örtlichkeiten, u. a. auch unter Zuhilfenahme von Einsatzkräften des Polizeipräsidiums Einsatz und anderen Stellen (THW, Bundespolizei, Forstamt etc.)
- Erweiterung polizeilicher Einsatzmittel (Hunde, Hubschrauber, Taucher etc.)

- Standortbestimmung von Mobiltelefonen über den jeweiligen Netzbetreiber
- Einleitung von Öffentlichkeitsfahndungen
- Erfassung der Daten in der bundesweiten Datenbank Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen (VERMI/UTOT)

Die Fahndungsausschreibungen werden gelöscht, sofern kein Vermisstenfall mehr vorliegt.

2. *wie sich in den letzten zehn Jahren, jeweils unterteilt für das jeweilige Jahr, (nachfolgend: „Berichtszeitraum“) die Anzahl der Vermisstenanzeigen im Land im Vergleich zum Bund nach ihrer Kenntnis entwickelt hat, zumindest unter Angabe der Erledigungsquoten für das jeweilige Jahr, der Erledigungsgründe (Auffinden, Unfall, Tod des Vermissten o. ä.), der Staffelung nach dem Alter (unterteilt in die Personengruppen: Kinder bis 13 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Erwachsene bis 60 Jahre, über 60-Jährige);*
3. *wie sich im Berichtszeitraum die Anzahl der als vermisst gemeldeten Personen im Land im Vergleich zum Bund nach ihrer Kenntnis entwickelt hat, zumindest unter der Vornahme einer Altersstaffelung wie in Ziffer 1 des Antrags;*
4. *wie sich im Berichtszeitraum die Fahndungsdauer von der Meldung an bis zur Aufklärung im Land im Vergleich zum Bund nach ihrer Kenntnis entwickelt hat, zumindest unter der Vornahme einer Altersstaffelung wie in Ziffer 1 des Antrags und unter Unterteilung der Fahndungsdauer in die Kategorien „bis 24 Stunden“, „bis sieben Tage“, bis zu einem Monat“, „bis zu einem Jahr“, „bis zu zehn Jahren“ und „ungeklärte Fälle“;*
5. *inwieweit sich im Berichtszeitraum Angaben zu den Vermisstsein-Gründen im Sinne der Aufschlüsselung nach Clages und Ackermann (Der rote Faden, 13. Auflage, 2016, S. 554) (dortige Kriterien sind: (i) Ursachen in der Person des Vermissten: Ausreißer, persönliche Anlässe, Selbsttötungsabsicht, geistige Verwirrtheit; (ii) Ursachen in den äußeren Umständen: Verirrung, hilflose Lage, Freiheitsberaubung, natürlicher Tod, Suizid, Tötungsdelikt, Unfalltod) treffen lassen, zumindest unter der Vornahme einer Altersstaffelung wie in Ziffer 1 des Antrags und unter Angabe (ungefährer) Anteile für die jeweilige Ursachengruppe;*
6. *wie groß im Berichtszeitraum der Anteil der Fälle mit einem kriminellen Hintergrund war, zumindest unter Mitteilung der Deliktskategorie und der Aufklärungsquote;*

Zu 2., 3., 4., 5. und 6.:

Das Polizeiliche Auskunftssystem Baden-Württemberg (POLAS-BW) enthält nur aktuelle Fahndungsausschreibungen.

Die nachfolgenden Auswertungen erfolgten über die Bundesdatenbank VERMI/UTOT, die zur Unterstützung bei der Ermittlung Vermisster sowie der Identifizierung unbekannter Toter oder unbekannter hilfloser Personen dient. Statistische Auswertungen sind nur eingeschränkt möglich.

Die Datenbank basiert auf den Vermisstenausschreibungen in den polizeilichen Auskunftssystemen, wobei die Daten mehrmals täglich automatisiert übernommen werden. Kurzzeitige Ausschreibungen, die vor der automatisierten Übernahme in die Datenbank wieder gelöscht werden, können nicht recherchiert werden und sind folglich in den statistischen Auswertungen nicht enthalten. Der aktuelle Fahndungsbestand ist dynamisch und unterliegt einer ständigen Veränderung.

Mit Stand 12. Juni 2019 ergab die Auswertung der Datenbank VERMI/UTOT für das Land Baden-Württemberg folgende in den jeweiligen Jahren veranlasste Vermisstenausschreibungen, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Altersgruppen:

Jahr	als vermisst aus- geschrieben	davon noch ver- misst	Alter					
			0–13 Jahre		14–17 Jahre		18 Jahre und älter	
			als vermisst aus- geschrieben	davon noch ver- misst	als vermisst aus- geschrieben	davon noch ver- misst	als vermisst aus- geschrieben	davon noch ver- misst
2018	10.576	201	1.111	47	6.793	115	2.672	39
2017	7.246	100	625	25	4.754	54	1.867	21
2016	7.793	81	779	28	5.122	34	1.892	19
2015	5.599	38	586	25	3.532	5	1.481	8
2014	5.077	20	509	9	3.091	1	1.477	10
2013	5.430	18	502	6	3.192	0	1.736	12
2012	5.154	10	528	0	3.026	1	1.600	9
2011	5.150	10	541	3	2.893	0	1.716	7
2010	5.313	13	415	4	3.108	0	1.790	9
2009	4.917	15	487	1	2.813	0	1.617	14

Innerhalb der letzten Jahre sind im Zusammenhang mit Vermisstenausschreibungen kontinuierliche Anstiege festzustellen. Diese gründen insbesondere in der Flüchtlingsbewegung und der damit verbundenen Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die regelmäßig in einem Betreuungsverhältnis stehen. Kehren sie beispielsweise zu festgelegten Zeiten nicht in die Einrichtung zurück, erfolgt durch Betreuungspersonen eine Vermisstenanzeigeerstattung.

Bei der nachfolgenden Tabelle zur jeweiligen Dauer der Ausschreibung ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen sowohl die Personen abbilden, deren Ausschreibung wieder gelöscht wurde, als auch diejenigen, die aktuell noch vermisst sind. Die angeführten Auswerteziträume sind systembedingt vorgegeben.

Jahr	Dauer der Ausschreibung					
	bis 1 Tag	ab 1 Tag bis 3 Tage	ab 3 Tage bis 7 Tage	ab 7 Tage bis 1 Monat	ab 1 Monat bis 1 Jahr	über 1 Jahr
2018	459	6.203	2.148	1.025	705	36
2017	430	1.776	2.841	1.188	863	148
2016	447	1.696	2.891	1.322	1.104	333
2015	327	1.067	2.174	1.053	697	281
2014	242	1.382	1.980	824	478	171
2013	263	1.620	2.200	896	398	53
2012	251	1.486	2.113	884	374	46
2011	255	1.490	2.146	832	366	61
2010	270	1.366	2.155	854	617	51
2009	288	1.275	2.174	790	323	67

Der Polizei Baden-Württemberg liegen keine weiteren validen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

7. wie die nationale und internationale Koordination der Landesbehörden mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren ausgestaltet ist;

Zu 7.:

Die erforderlichen nationalen und internationalen Koordinierungsmaßnahmen erfolgen im Regelfall über das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) und über das Bundeskriminalamt (BKA). Das LKA BW ist für die länderübergreifende Koordination im Inland zuständig. Die Koordination mit anderen Staaten sowie die Steuerung der relevanten Informationen liegt im Zuständigkeitsbereich des BKA. Darüber hinaus erfolgen individuelle Maßnahmen, beispielsweise die Einleitung von Öffentlichkeitsfahndungen unter Einbindung von Medienanstalten oder anderer nicht-staatlicher Akteure, regelmäßig durch die örtliche Dienststelle.

8. ob die Landesregierung es nicht als abträglich für eine höhere Aufklärungsquote erachtet, dass in Baden-Württemberg zentralisierte Fahndungsmöglichkeiten wie beispielsweise bei Portalen des LKA NRW, des BKA oder des privaten AmberAlert nicht existieren;

Zu 8.:

Die Polizei Baden-Württemberg verfügt über ein Internetportal, in welchem Vermisstenfahndungen der Polizei Baden-Württemberg zentral eingestellt und durch die jeweiligen regionalen Polizeipräsidien in den sozialen Netzwerken verlinkt werden. Bei überregionalen Fahndungen wird die baden-württembergische Polizei durch die Polizeien der jeweiligen Bundesländer, das BKA sowie andere Stellen, beispielsweise durch Verlinkung der Öffentlichkeitsfahndung auf eigenen Seiten oder Erstellung eines eigenen Beitrags, unterstützt.

9. wie viele Vermisstenfälle, die älter als zehn Jahre sind, im Berichtszeitraum in Baden-Württemberg, ohne neue Anhaltspunkte („Cold-Case-Fälle“), wieder (intensiv) aufgenommen wurden;

Zu 9.:

Entsprechende Wiederaufnahmen von Verfahren werden statistisch nicht erfasst. Das LKA BW arbeitet derzeit das Thema der sogenannten „Cold-Cases“ konzeptionell auf.

Hiervon sind auch Vermisstenfälle erfasst, wenn aufgrund der Gesamtumstände eine Straftat gegen das Leben in Betracht kommt.

10. inwieweit sie neue technische Möglichkeiten, etwa im Bereich der DNA-Analyse, nicht nur bei länger zurückliegenden Kapitaldelikten („Cold-Case“) sondern auch bei Vermisstenfällen als erfolgsversprechend erachtet und anwendet;

Zu 10.:

Grundsätzlich können sich durch den Einsatz von Next Generation Sequencing, der Untersuchung des Methylierungsstatus sowie durch die Untersuchung mitochondrialer DNA und Ribonukleinsäure neue Möglichkeiten zu Identifizierungszwecken im Bereich der DNA-Analyse ergeben. Die Techniken werden bereits in Einzelfällen mitunter erfolgreich angewandt.

11. welche Hilfe den Angehörigen durch das Land Baden-Württemberg, Krankenkassen etc. zur Verfügung gestellt wird;

Zu 11.:

Die Broschüre „Ich will nach Hause – vom Hin- und Weglaufen“ der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Mi-

nisterium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium erarbeitet und dient als Hilfestellung für Angehörige von Menschen mit Demenz. Inhalt der Broschüre sind praxiserprobte Ratschläge, wie Menschen im Umfeld Betroffener Unruhe rechtzeitig erkennen bzw. auffangen können und darüber hinaus durch technische Geräte für mehr Sicherheit sorgen können. Die Broschüre ist kostenfrei bei der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg www.alzheimer-bw.de/infoservice/infomaterial-bestellen erhältlich.

Des Weiteren vermittelt die Polizei bedarfs- und problemorientiert an fachlich qualifizierte Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, beispielsweise WEISSER RING e. V., um Angehörigen Unterstützungsangebote zugänglich zu machen.

Sofern die Vermisstensache in Verbindung mit einer Straftat steht, hat der Gesetzgeber spezielle Rechte und Möglichkeiten für Opfer vorgesehen, die auch die Ansprüche von Angehörigen miteinbeziehen. Beispielsweise kann der Anspruch auf finanzielle Entschädigung insbesondere nach dem Opferentschädigungsgesetz durch Hinterbliebene geltend gemacht werden. In solchen Fällen wird den Angehörigen die Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg ausgehändigt.

Zudem steht den Angehörigen von Vermissten das Leistungsangebot der Krankenkassen offen, das für Personen vorgesehen ist, die psychologische Unterstützung brauchen, wie beispielsweise ambulant fachärztliche Betreuung oder Psychotherapie.

12. in welchem Umfang im Berichtszeitraum im Land bei Vermisstenfällen Privatermittler in die Suche einbezogen werden.

Zu 12.:

Über den Einsatz von Privatermittlern durch Privatpersonen liegen der Polizei Baden-Württemberg keine validen Erkenntnisse vor.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration